

## Jugendordnung des Niedersächsischen Pétanque-Verbandes

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 **Name und Mitgliedschaft**
- § 2 **Ziele**
- § 3 **Aufgaben**
- § 4 **Organe**
- § 5 **Jugendverbandstag**
- § 6 **Aufgaben des Jugendverbandstag**
- § 7 **Durchführung des Jugendverbandstag**
- § 8 **Anträge zum Jugendverbandstag**
- § 9 **Abstimmungen**
- § 10 **Zusammensetzung des Jugendausschusses**
- § 11 **Wahl und Amtszeit des Jugendausschusses**
- § 12 **Aufgabenbereiche des Jugendausschusses**
- § 13 **Jugendsportordnung**
- § 14 **Jugendordnungsänderungen**
- § 15 **Inkrafttreten**

Die NPV Jugendordnung ist die demokratische Grundlage der Jugendarbeit im Niedersächsischen Pétanque – Verband und sichert im festgelegten Rahmen die Eigenständigkeit der Niedersächsischen Pétanque – Jugend unabhängig von Personen und Finanzen. Sie regelt Aufbau und Stellung der Jugend und Rechte und Pflichten der Jugendlichen und deren Vertreter im NPV. Sie organisiert und strukturiert die überfachliche Jugendarbeit im NPV.

Für die bessere Lesbarkeit wird im folgenden Text bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Niedersächsischen Pétanque Jugend im Niedersächsische Pétanque – Verband e.V. sind alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine des NPV, die eine gültige Jugendlizenz besitzen oder korrekt beantragt haben, sowie alle im Jugendbereich gewählten und oder berufenen Personen.

## § 2 Ziele

Die Niedersächsische Pétanque - Jugend gibt jungen Menschen Hilfen zur Stärkung der Persönlichkeit, Förderung der Befähigung zu sozialem Verhalten und Hinführung zu gesellschaftlichen Engagement. Durch sportliche Betätigung stärkt sie die körperliche Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

Mit ihren Veranstaltungen trägt sie zur nationalen und internationalen Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen sowie zur Anerkennung der Menschenwürde und Menschenrechte aller bei.

Sie wirkt mit bei der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendbetreuung.

## § 3 Aufgaben

(1) Die Niedersächsische Pétanque – Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, Spenden und Zuschüsse für Bildungs- und jugendpflegerische Maßnahmen im Rahmen der Rechtsgrundlage des NPV. Die Verwaltung der Gelder obliegt dem NPV Schatzmeister.

(2) Aufgaben der Niedersächsischen Pétanque- Jugend sind insbesondere

- Heranführen junger Menschen an den Pétanquesport,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- Durchführen von nationalen und internationalen Wettkämpfen.
- Pflege der internationalen Verständigung,

## § 4 Organe

Die Organe der Niedersächsischen Pétanque- Jugend sind der Jugendverbandstag und der Jugendausschuss.

## § 5 Der Jugendverbandstag

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendverbandstage. Sie sind das oberste Organ der Niedersächsischen Pétanque Jugend.

(2) Er besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Jugendvertretern sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses.

- (3) Jedes Mitglied mit wenigstens einem der Verbandsgeschäftsstelle fristgerecht gemeldeten Jugendlichen hat auf dem Verbandstag eine Grundstimme; für je 5 Jugendliche bekommt das Mitglied jeweils eine weitere Stimme. Außerdem hat jedes Jugendausschussmitglied eine Stimme.

## § 6 **Aufgaben des Jugendverbandstages**

- (1) Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit,
- (2) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- (3) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- (4) Genehmigung der Jahresrechnung der Zweckgebundenen Mittel und Spenden,
- (5) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- (6) Entlastung des Jugendausschusses.
- (7) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
- (8) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Bundes- und Landesebene, zu denen der Verband Delegationsrecht hat,
- (9) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## § 7 **Durchführung des Jugendverbandstages**

- (1) Der ordentliche Jugendverbandstag findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres statt.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung durch den Jugendwart.
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendverbandstag innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Jugendwart schriftlich zu erfolgen.

## § 8 **Anträge zum Jugendverbandstag**

- (1) Anträge zum Verbandstag können von den Mitgliedern und den Organen gemäß § 4 dieser Ordnung gestellt werden.
- (2) Anträge zum ordentlichen Jugendverbandstag müssen mit ihrer Begründung mindestens 2 Wochen ( Poststempel ) vor dem Jugendverbandstag der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich vorliegen.

- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendverbandstag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

## § 9 Abstimmungen

- (1) Jeder ordentlich einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 10 Zusammensetzung des Jugendausschusses

### Dem Jugendausschuss gehören an:

- Der Jugendwart als Vorsitzender
- mindestens 2 und höchstens 4 Beisitzer
- ein Vertreter der Jugendlichen, der wenigstens noch 1 ganzes Jahr Jugendlicher im Sinne der bei seiner Wahl gültigen Alterseinteilung sein soll.

## § 11 Wahl und Amtszeit des Jugendausschusses

- (1) In den Jugendausschuss ist jeder beim Jugendverbandstag anwesende Verbandsangehörige wählbar. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Verbandsjugend rechtskräftig vertritt. Nicht Anwesende Verbandmitglieder können gewählt werden, wenn sie schriftlich erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei, zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für den Jugendwart, den 1. und 3. Beisitzer beginnt die Wahlperiode in den geraden, für den 2. und 4. Beisitzer in den Jahren mit ungeraden Zahlen. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Jugendausschusses, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen.
- (3) Der Vertreter der Jugend sowie dessen Vertreter sind jährlich anlässlich der Landesmeisterschaft der Jugend im Freien am Austragungsort von den jugendlichen Verbandsangehörigen zu wählen. Der Jugendausschuss hat die Wahl zu veranlassen, zur Wahl einzuladen und diese durchzuführen.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 Aufgabenbereiche des Jugendausschusses

- (1) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des NPV, die den Jugendbereich betreffen.

- (2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Niedersächsischen Pétanquejugend nach innen und außen.
- (3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des NPV, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendverbandstages.
- (4) Der Jugendausschuss benennt einen Beisitzer als ständigen Vertreter des Jugendwartes. Dieser übernimmt bei Verhinderung des Jugendwartes dessen Aufgaben.

## § 13 **Jugendsportordnung**

Einzelheiten des Spielbetriebs und des Turnierwesens werden durch die Jugendsportordnung in Verbindung mit den anderen Rechtsgrundlagen geregelt.

## § 14 **Jugendordnungsänderungen**

- (1) Änderungen der Jugendordnung und der Jugendsportordnung können nur von einem Jugendverbandstag beschlossen werden.
- (2) Für eine Änderung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jede Änderung bedarf der Bestätigung durch die OMV,
- (4) Beschlüsse des Jugendverbandstages dürfen von der OMV weder geändert noch ergänzt werden, allenfalls an den Jugendverbandstag zurückverwiesen werden, wenn keine Bestätigung gegeben wird.

## § 15 **Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde durch den Jugendverbandstag am 11.12.2011 angenommen und tritt nach Bestätigung durch die OMV des NPV am 04.02.2012 in Kraft